

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke.

Das Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke (Bekanntmachung vom 11. September 1899 — Central-Blatt S. 312 —) wird unter II. Bayern, Regierungs-Bezirk Pfalz dahin geändert, daß dem 4. pfälzischen Weinbaubezirke die Gemeinde Reichenbachsteegen, Bezirks-Amt Homburg, hinzutritt.

Berlin, den 10. November 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, wie folgt geändert.

Im §. 8 erhalten die Bestimmungen unter b) — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XV Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare als der Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $\frac{1}{4}$ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Berlin, den 14. November 1900.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: v. Bobbielski.